

IV.  
Verwirklichung der Maßnahmen  
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht

Verurteilung auf Bewährung

§12  
Umfang der gerichtlichen Kontrolle

(1) Das zuständige Gericht hat die zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Erziehungs- und Bewährungsprozeß des Verurteilten in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren (§342 StPO). Das Gericht hat Kontrollen vor allem zu gewährleisten, wenn dem Verurteilten gemäß §33 Absätze 3 und 4 StGB die Verpflichtung zur

Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten materiellen Schadens, der Bewährung am Arbeitsplatz, der zweckbestimmten Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte oder der Berichterstattung über die Erfüllung seiner Pflichten auferlegt wurde.

(2) Wurde der Verurteilte verpflichtet, gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten oder sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen oder Warden ihm Aufenthaltsverbote auferlegt, haben die zuständigen staatlichen Organe (§ 339 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 StPO) das Gericht über die Verwirklichung dieser Pflichten auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten und über das abschließende Ergebnis, zu informieren.

(3) Die durchgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

§13  
Wiedergutmachung des Schadens  
und Verwendung der Einkünfte  
für materielle Verpflichtungen

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens (§ 33 Abs. 3 StGB) kann das Gericht von dem Verurteilten die Vorlage von Zahlungsbelegen oder anderen Nachweisen

fordern. Es kann von dem Geschädigten, dem Betrieb oder dem Arbeitskollektiv, dem der Verurteilte angehört, Informationen einholen. Bei der Kontrolle sind die für die Wiedergutmachung des Schadens festgelegten Fristen zu beachten.

(2) Für die Kontrolle des Gerichts über die Erfüllung der Verpflichtung des Verurteilten, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsleistungen und für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden (§33 Abs. 4 Ziff.2 StGB), gilt Abs.1 entsprechend.

§14  
Verpflichtung zur Bewährung  
am Arbeitsplatz

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1 StGB) hat das Gericht unter differenzierter Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter und dem Arbeitskollektiv des Verurteilten (§ 32 StGB) zu überprüfen, ob und in welchem Umfange der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt, insbesondere, ob er eine verantwortungsbewußte Einstellung zur sozialistischen Arbeit zeigt. Das Gericht hat auch zu kontrollieren, wie der Verurteilte Verpflichtungen erfüllt, die er im Zusammenhang mit einer Bürgerschaft (§31 StGB) übernommen hat.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Kontrolle kann das Gericht festlegen, daß der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter über den Verlauf und die Ergebnisse des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten zu berichten hat. Für die Übermittlung der Informationen können Fristen gesetzt werden.

§15  
Berichterstattung des Verurteilten

(1) Wurde der Verurteilte verpflichtet dem Gericht in bestimmten Abständen über